

LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Lt. Protokoll
verkündet am 30.09.2011

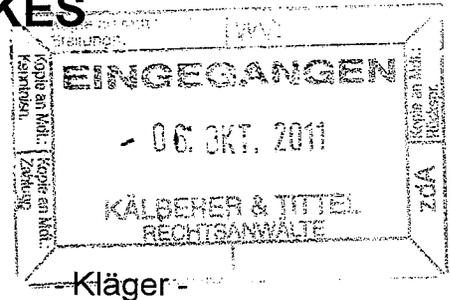
Geschäftsnr.: 2-21 O 565/10

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit



Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Kälberer,
Knesebeckstr. 59-61, 10719 Berlin -

g e g e n

die Commerzbank AG,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch die Vorstandsmitglieder
Martin Blessing, Frank Annuscheit,
Markus Beumer, Dr. Achim Kassow,
Jochen Klösges, Michael Reuther,
Dr. Stefan Schmittmann, Ulrich Sieber,
Dr. Eric Strutz, Martin Zielke,
Neue Mainzer Str. 32-36, 60261 Frankfurt am Main,

- Beklagte -

Proz.-Bev.:

hat das Landgericht Frankfurt am Main - 21. Zivilkammer -

durch Richter am Landgericht **D r. H e n k e**
-- als Einzelrichter --

im schriftlichen Verfahren bei Schriftsatznachlassfrist bis zum 19.09.2011 für
Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.546,18 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 4 % für den Zeitraum vom 06.05.2010 bis zum 10.09.2010 sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11. September 2010 zu bezahlen.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der von dem Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG im Nennwert von 25.000,00 € resultieren und die ohne Zeichnung dieser Beteiligung nicht eingetreten wären.

3. Die Verurteilung zu 1. und 2. erfolgt Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots gegenüber der Beklagten auf Abtretung aller Rechte aus der von dem Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG im Nennwert von 25.000,00 €.

4. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Angebots auf Abtretung aller Rechte aus der von dem Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG im Nennwert von 25.000,00 € sowie der Annahme der Abtretung der Rechte aus dieser Beteiligung in Verzug befindet.

5. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 603,93 € nebst Zinsen hieraus seit dem 11.09.2010 in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat 55 % der Kosten des Rechtsstreits zu tragen, die Beklagte 45 %.

Das Urteil ist für den Kläger vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Das Urteil ist für die Beklagte vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger macht Schadensersatzansprüche nach Zeichnung des im Tenor genannten Academy II Fonds geltend. Der Kläger ist Jurist und Rechtsanwalt. Er war Justitiar bei einer Brauerei. Im Jahr 1996 füllte er einen Erfassungsbogen aus. Darin ist die Kenntnisstufe E (die zweithöchste Kenntnisstufe) angegeben. Geschlossene Fonds sind im Rahmen dieser Erkenntnisstufe nicht mit aufgeführt. Wegen der weiteren Angaben im Erfassungsbogen wird auf Anlage B 2 verwiesen.

Im November 2002 gab es ein Gespräch zwischen dem Kläger und den Bankmitarbeitern Frau M und Herr R in einer Filiale der Beklagten in Homburg an der Saar. Der Kläger erhielt spätestens am 14.11.2002 den zum Fonds gehörigen Emissionsprospekt.

Am 18.11.2002 zeichnete der Kläger für 25.000,00 € zuzüglich Agio die genannte Beteiligung. In der Beteiligungserklärung (Anlage K 1) heißt es, der Kläger bestätige, dass er den Inhalt des Beteiligungsangebotes zur Kenntnis genommen habe. Er kenne die konzeptionellen und wirtschaftlichen Risiken.

Am 11.08.2003 kam es zu einer teilweisen Rückerstattung des Agio. Insgesamt erhielt der Kläger aus der Beteiligung Rückflüsse von kumuliert 94,8153 %.

Sein Kapitalverlust lag bei 2.546,18 €. Die Steuerlast des Klägers reduzierte sich durch die Beteiligung zunächst um 13.000,00 €.

Ende 2009 verzichtete die Beklagte auf die Einrede der Verjährung bis zum 31.12.2010.

Mit Schreiben vom 13.04.2010 setzte der Kläger der Beklagten eine Zahlungsfrist bis zum 06.05.2010.

Die Parteien stimmen darin überein, dass ein Beratungsfehler durch die Beklagte vorliegt. Dies hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 09.09.2011 unstreitig gestellt.

Der Kläger behauptet, er habe Wert auf eine ordentliche Rendite gelegt. Ihm sei es auf die Sicherheit durch eine Kapitalgarantie und Steuerersparnis angekommen. Der Kläger sei anhand eines Kurzflyers beraten worden, nicht anhand eines ausführlichen Prospekts. Herr R habe gesagt, am Ende der Laufzeit würden mindestens 100 % ausbezahlt. Die Einlage sei durch eine Garantie gesichert. Herr R habe nichts von Risiken gesagt. Über ein worst case Szenario sei ebenfalls nicht gesprochen worden. Auch der Prospekt sei fehlerhaft. Die Rückvergütungsrechtsprechung des BGH sei einschlägig. Eine Aberkennung steuerlicher Vorteile drohe. Dies ergebe sich auch aus einem Schreiben der Fondsgesellschaft vom 28.04.2009. Der Kläger macht entgangenen Gewinn in Höhe von 4 % geltend. Dies ist ein Betrag in Höhe von ca. 7.210,00 €.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 9.756,18 €, zuzüglich Zinsen in Höhe von 4 % aus 2.546,18 € vom 1. Januar 2010 bis 10. September 2010 und zuzüglich Zinsen aus 9.756,18 € ab 11. September 2010 in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu bezahlen;

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der von dem Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG im Nennwert von 25.000,00 € resultieren und die ohne Zeichnung dieser Beteiligung nicht eingetreten wären;
3. Die Verurteilung gemäß den Anträgen zu 1-2 erfolgt Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots gegenüber der Beklagten auf Abtretung aller Rechte aus der von dem Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG im Nennwert von 25.000,00 €;
4. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Angebots auf Abtretung aller Rechte aus der von dem Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG im Nennwert von 25.000,00 € sowie der Annahme der Abtretung der Rechte aus der Beteiligung in Verzug befindet;
5. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 1.370,88 € zuzüglich Zinsen hieraus dem 11. September 2010 in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet den Inhalt des vom Kläger geschilderten Beratungsgesprächs. Der Kläger habe den Prospekt genau studiert. Herr R könne sich gut an ihn erinnern. Der Kläger sei davon in Kenntnis gesetzt worden, dass es sich um eine unternehmerische Beteiligung gehandelt habe. Der Prospekt sei ordnungsgemäß. Die Beklagte habe lediglich die im Prospekt erwähnte Vergütung von 8,5 % erhalten, sonst nichts. Sie habe insbesondere keinen darüber hinausgehenden Betrag von weiteren 50.000,00 € erhalten. Das

Vorliegen eines Beratungsfehlers ist von der Beklagten im Laufe des Rechtsstreits unstreitig gestellt worden. Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung. Annahmeverzug liege nicht vor. Der Kläger müsse sich Steuervorteile anrechnen lassen. Sie bestreitet, dass der Kläger einen Gewinn von 4 % erzielt hätte, wenn er das eingesetzte Kapital anderweitig investiert hätte. Ferner bestreitet sie den Anfall der Rechtsanwaltskosten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze beider Parteien nebst Anlagen verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist teilweise begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Ersatz des bei ihm angefallenen Kapitalverlusts in Höhe von 2.546,18 €. Der Anspruch folgt aus § 280 Absatz 1 BGB.

1)

Der Kläger und die Beklagte haben einen Anlageberatungsvertrag geschlossen. Dieser kommt regelmäßig zumindest stillschweigend zustande, wenn in Zusammenhang mit der Anlage eines Geldbetrages tatsächlich eine Beratung stattfindet. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine Haftung aus einem (stillschweigend abgeschlossenen) Beratungsvertrag immer dann zu bejahen, wenn Auskünfte erteilt werden, die für den Empfänger erkennbar von erheblicher Bedeutung sind und die dieser zur Grundlage wesentlicher Entschlüsse oder Maßnahmen machen will. Das gilt insbesondere dann, wenn der Auskunftgeber für die Erteilung der Auskunft sachkundig ist oder wenn bei ihm ein eigenes wirtschaftliches Interesse im Spiel ist. Das Fehlen sonstiger vertraglicher Beziehungen schließt einen solchen

haftungsbegründenden Auskunftsvertrag nicht aus; dieser kommt gerade mit der Erteilung der Auskunft zustande (BGHZ 74, 103; juris). Der Vortrag des Klägers lässt vorliegend die Bewertung zu, dass ein Beratungsvertrag geschlossen wurde. Die Ausführungen hierzu werden von der Beklagten nicht substantiell in Abrede gestellt. Vielmehr gehen beide Seiten davon aus, dass der Kläger von der Beklagten beraten wurde.

2)

Ein Beratungsfehler der Beklagten liegt vor. Dies hat die Beklagte im Laufe des Rechtsstreits unstreitig gestellt.

3)

Als Rechtsfolge hat der Kläger einen Anspruch auf Rückabwicklung der Anlage. Er kann die ihm entstandenen Kapitalverluste von 2.546,18 € geltend machen. Zug um Zug hat er die Anlage an die Beklagte zu übertragen.

4)

Der Anspruch des Klägers ist nicht verjährt. Denn die Beklagte hat nicht aufgezeigt, dass der Kläger in verjährungsrelevanter Zeit Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des eingeräumten Beratungsfehlers bzw. der relevanten Umstände, die für den Beratungsfehler von Bedeutung sind, hatte.

5)

Der Kläger ist nicht verpflichtet, die Steuervorteile von der Klageforderung abziehen zu lassen.

In diesem Zusammenhang schuldete der Kläger zunächst nicht die Vorlage von Steuerbelegen. Denn es ist zwischen den Parteien unstreitig, dass der Kläger Steuervorteile in Höhe von 13.000,00 € erzielt hatte. Dementsprechend war er nicht dazu verpflichtet, seine Steuerbelege vorzulegen, weil nicht aufgezeigt wurde, dass sich hieraus ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn ergeben könnte.

Die Beklagte hat nicht dargelegt, dass ein außergewöhnlicher Steuervorteil beim Kläger verbleiben wird.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kommt eine Anrechnung von Steuervorteilen grundsätzlich nicht in Betracht, wenn die Rückabwicklung des Erwerbs zu einer Besteuerung führt, die dem Geschädigten die erzielten Steuervorteile wieder nimmt. Der erkennende Richter schließt sich der Ansicht des BGH aus den vom BGH genannten Gründen an. Da das Gericht über die Höhe des Schadens unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls nach freier Überzeugung zu entscheiden hat (§ 287 Abs. 1 ZPO) und eine exakte Errechnung von Steuervorteilen unter Gegenüberstellung der tatsächlichen mit der hypothetischen Vermögenslage angesichts der vielfältigen Besonderheiten und Möglichkeiten der konkreten Besteuerung und ihrer unterschiedlichen Entwicklung in verschiedenen Besteuerungszeiträumen häufig einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, müssen in der Regel keine Feststellungen dazu getroffen werden, in welcher genauen Höhe sich die Versteuerung der Schadensersatzleistung auswirkt. Etwas anderes gilt nur, wenn der Schädiger Umstände darlegt, auf deren Grundlage dem Geschädigten auch unter Berücksichtigung der Steuerbarkeit der Ersatzleistung außergewöhnlich hohe Steuervorteile verbleiben oder er gar Verlustzuweisungen erhalten hat, die über seine Einlageleistungen hinausgehen. Für die schadensersatzrechtliche Rückabwicklung der Beteiligung an einem Steuersparmodell gilt nichts anderes. Vielmehr würde die Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs des Geschädigten unzumutbar erschwert, wenn die bereits bekannten Steuervorteile aus dem Anlagegeschäft auf den Schadensersatzanspruch angerechnet würden und es dem Geschädigten überlassen bliebe, die aus der Versteuerung der Ersatzleistung entstehenden Nachteile zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen. Bei einer solchen Verfahrensweise würde man dem Geschädigten das Insolvenzrisiko des Schädigers überbürden, ohne dass dafür ein rechtfertigender Grund vorhanden wäre (BGH Urteil vom 1.3.2011, XI ZR 96/09).

Die Beklagte hat keine Umstände darlegt, auf deren Grundlage dem Kläger auch unter Berücksichtigung einer Steuerbarkeit der Ersatzleistung die erzielten Steuervorteile in einem erheblichen Umfang verbleiben werde. Die

Darlegungslast für die Vorteile und deren Anrechnung trifft grundsätzlich den Schädiger - hier also die Beklagten. Es ist zunächst Sache des Schädigers, entsprechende Behauptungen aufzustellen. Der erkennende Richter schließt sich auch insoweit der Ansicht des BGH aus den vom BGH genannten Gründen an. An entsprechendem Vortrag der Beklagten fehlt es hier. Die Beklagte hat ihrer Darlegungslast damit nicht genügt. Vorliegend ist schon nicht sichergestellt, dass die Steuervorteile beim Kläger verbleiben. Dementsprechend ist nicht gewährleistet, dass überhaupt Steuervorteile beim Kläger anfallen.

6)

Der Zinsanspruch des Klägers folgt aus §§ 286, 288, 291 BGB.

7)

Die Beklagte befindet sich mit der Annahme der Fondsanteile in Verzug. Der Kläger hat spätestens mit der Klage die Übertragung der Fondsanteile angeboten, was die Beklagte endgültig abgelehnt hat. Hierdurch ist sie in Verzug geraten.

8)

Der Kläger hat ferner einen Anspruch auf Ersatz von Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1,3-Gebühren in Bezug auf den Streitwert von 6.250,00 €, mit dem der Kläger obsiegt hat. Hinzukommen Auslagenpauschale von 20,00 € sowie die Mehrwertsteuer. Hieraus errechnet sich ein Betrag von 603,93 €. Es gibt im Vorbringen der Parteien keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger der Beklagten einen weiteren Betrag in Rechnung stellen könnte.

9)

Weitergehende Zahlungsansprüche stehen dem Kläger dagegen nicht zu, insbesondere kann er keinen entgangenen Gewinn geltend machen. Die Beklagte schuldet zwar nach § 252 BGB im Wege des Schadensersatzes entgangenen Gewinn. Der Anleger ist jedoch gehalten, konkret zur alternativ gewählten Anlageform vorzutragen (OLG Frankfurt, Urteil vom 09.12.2009, Az. 23 U 2/09). Dies ist hier nichthinreichend erfolgt. Ob der Kläger die Einlagen,

die er erbracht hat, ohne die Beteiligung tatsächlich zu dem geltend gemachten Zinssatz angelegt hätte, ist möglich, aber auf der Basis des Vortrags der Parteien nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar. Denn der Kläger hatte verschiedene Handlungsoptionen. So hätte er das Geld für Konsumzwecke ausgeben können. Dann hätte er keine Verzinsung erzielt. Er hätte eine andere steuersparende Anlage finanzieren können und mit dieser Gewinne oder auch Verluste erleiden können. Er hätte das Geld festverzinslich anlegen können, wobei die für den gesamten Zeitraum geltend gemachte Verzinsung fraglich erscheint. Angesichts der verschiedenen Handlungsoptionen des Klägers gibt es auf der Basis des Vortrags der Parteien keine hinreichende Tatsachengrundlage, um einen Anspruch des Klägers auf entgangenen Gewinn zu ermitteln bzw. zu schätzen. Es ist gleichermaßen möglich, dass der Kläger mit einer anderen Anlage Gewinne wie Verluste erwirtschaftet hätte.

10)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Absatz 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Dr. Henke



Ausgefertigt
Frankfurt/Main,

30. Sep. 2011

Urkundsbeamteter der Geschäftsstelle